



## EU-Saatgutrecht: Die Perspektive der Vielfalt

### Eine Erstanalyse des Vorschlags der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt

Mai 2013

Dieses Handout fasst unsere wichtigsten und dringlichsten Anmerkungen und Bedenken zum neuen EU-Saatgutverkehrsrecht aus der Perspektive der Erhaltungsarbeit und der landwirtschaftlichen Artenvielfalt zusammen.

**ARCHE NOAH**, der Verein zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturpflanzenvielfalt erhält zusammen mit seinen über 10.000 Mitgliedern und dem Netzwerk rund 6.500 verschiedene Sorten [www.arche-noah.at](http://www.arche-noah.at)  
**GLOBAL 2000**, die österreichische Umweltschutzorganisation bietet Informationen zu den Themen Atomenergie, Gentechnik, Klimaschutz, Landwirtschaft & nachwachsenden Rohstoffen [www.global2000.at](http://www.global2000.at)

## Die Haken der „Saatgutverordnung“ auf einen Blick

### Der Anwendungsbereich geht über die kommerzielle Nutzung hinaus

⊗ **Problem:** Gegenwärtig beschränkt sich der Anwendungsbereich des Saatgutverkehrsrechts auf das Inverkehrbringen von Saatgut und Pflanzgut zu kommerziellen Zwecken. Der neue Text umfasst sämtliche Formen der Zurverfügungstellung von Vermehrungsmaterial – eine gewaltige Ausdehnung des Anwendungsbereiches.

☺ **Lösung:** Der Passus „zum Zweck der kommerziellen Nutzung“, der aus dem gegenwärtigen Recht gelöscht wurde, muss in die Definitionen (Artikel 3) wieder eingefügt werden. Die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf die kommerzielle Nutzung würde einige der hier präsentierten Probleme lösen. Grundsätzlich gibt es gar keinen stichhaltigen Grund, das Saatgutverkehrsrecht in der bestehenden Form beizubehalten. Eine vollständige Aufhebung der bestehenden Regelungen und die Einbeziehung des Sektors in das bestehende System der Kontrollen der Lebensmittelkette wäre ausreichend.

### Privater Tausch von Saatgut, Knollen, Edelreisern eingeschränkt

⊗ **Problem:** Artikel 2 schränkt Privatpersonen beim Verfügbarmachen von Vermehrungsmaterial auf den Naturalientausch ein. Sobald Privatpersonen Saatgut oder Pflanzgut gegen Geld tauschen, fallen sie unter die Kategorie „Nischenmarkt“ und müssen die Anforderungen des Artikels 36 erfüllen – einschließlich vieler Seiten an kleingedrucktem Juristendeutsch.

☺ **Lösung:** Der Tausch von Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial zwischen Privatpersonen muss gänzlich vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

### Vielfaltsbauern mit Verwaltungsstrafen bedroht – der „Unternehmer“

⊗ **Problem:** Jeder Landwirt, der Vermehrungsmaterial bereitstellen will, muss sich als „Unternehmer“ (Artikel 3.6) registrieren, die Anforderungen an Qualität und Rückverfolgbarkeit des Vermehrungsmaterials sicherstellen (Artikel 5-8), sowie jährlich Gebühren in unbekanntem Ausmaß abführen. Entsprechende Ausnahmen für Landwirte, die Vermehrungsmaterial aus der eigenen Ernte zur Verfügung stellen wollen, fehlen. The Ausnahme in Artikel 36 (Nischenmärkte) ist unzureichend.

☺ **Lösung:** Seit Anbeginn der Landwirtschaft haben Bauern Saatgut selektiert und wiederverwendet. Es ist unverhältnismäßig, diese Aktivitäten zu marginalisieren und mit administrativen Auflagen und Strafen (DE:

Bußgeldern) zu gefährden. Der Austausch von Vermehrungsmaterial zwischen Landwirten sowie Landwirten und Privaten muss vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

## Unverhältnismäßig und undurchführbar

⊗ **Problem:** Die Folge wären jährlich tausende Verwaltungsdelikte (DE: Ordnungswidrigkeiten). Die Regeln würden viele unschuldige und nicht ausreichend informierte Menschen kriminalisieren. Das ist unverhältnismäßig und würde zur Entstehung eines Schwarzmarktes führen.

☺ **Lösung:** Alle kleinen Landwirte und alle Privatpersonen müssen gänzlich vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

## ALLE Arten und Gattungen sind jetzt betroffen

⊗ **Problem:** Sogar für seltene Sorten mit geringer oder keiner ökonomischen Bedeutung gelten so genannte „grundsätzliche Anforderungen“ betreffend die Qualität und Etikettierung (Artikel 47-50). Weitere Hürde: Für alle Arten, die nicht in Anhang 1 gelistet sind, ist es verboten, sie unter einem Sortennamen verfügbar zu machen – außer, eine zeit- und kostenintensive amtliche bzw. amtlich anerkannte Beschreibung dieser Sorte ist vorhanden (Artikel 50).

☺ **Lösung:** Keine verpflichtende Zulassung und Zertifizierung von Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial von samenfesten Sorten, die nicht durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind.

## Defizite bei Demokratie und Subsidiarität

⊗ **Problem:** 39 wesentliche rechtliche Fragen sollen auf willkürliche Weise von der Kommission in delegierten Rechtsakten festgelegt werden.

☺ **Lösung:** Alle delegierten Rechtsakte eliminieren. Raum für nationale Vorschriften schaffen und so Anpassungen an regionale Gegebenheiten ermöglichen.

## Der Begriff der „Sorte“: Eine Hürde für Biodiversität

⊗ **Problem:** Die Sorte ist ein technisches und rechtliches Konzept, das eng mit den Begriffen Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Artikel 60-62) einhergeht. Es handelt sich keinesfalls um eine natürliche Eigenschaft von wilden oder kultivierten Pflanzen – denn für die Evolution ist es notwendig, dass lebende Organismen nicht homogen sind und sich verändern können (das Gegenteil von Beständigkeit).

☺ **Lösung:** Nicht an juristischen Konzepten festhalten, die Natur akzeptieren.

## DUS and VCU tests – an obstacle for organic breeders

⊗ **Problem:** Die DUS-Tests (Engl. “distinctiveness, uniformity and stability”) und – für landwirtschaftliche Arten – VCU-Tests (“value for cultivation and use”) stellen für alte und seltenen Sorten biologische und technische Hürden für den Zugang zum Markt auf. Das ist vor allem für Sorten, die auf ökologische Landwirtschaft abzielen, ein Problem. Der in Artikel 59 vorgeschlagene „nachhaltige“ VCU-Test ist sehr vage formuliert – genauso wie die Regelungen für „heterogenes Material“ (Artikel 14.3). Wesentliche Regelungen sollen in delegierten Rechtsakten getroffen werden.

☺ **Lösung:** Vorschläge für die Arbeit mit heterogenen und anpassungsfähigen Sorten wurden vom Europäischen Konsortium für biologische Pflanzenzüchtung (EcoPB)<sup>1</sup> und IFOAM-EU erarbeitet.

<sup>1</sup> [http://www.eco-pb.org/fileadmin/ecopb/documents/ECOPB\\_Position\\_EUSeedLawRevision\\_120530.pdf](http://www.eco-pb.org/fileadmin/ecopb/documents/ECOPB_Position_EUSeedLawRevision_120530.pdf)

<sup>2</sup> Die Geschichten in der Box rechts sind real, allerdings handelt es sich um Symbolfotos. Die Namen wurden geändert.

### Zurück in die Steinzeit!



Franziska hat von

einem Tauschmarkt in ihrem Grätzl erfahren. Sie ist neugierig und will sich Samen für ihren Balkon holen. Sie hat kein eigenes Saatgut, das sie tauschen könnte und bietet einer Dame 3 Euro für ihr Saatgut an. Doch da stellt sich heraus, dass das illegal wäre: Soll es gegen Geld weitergegeben werden, muss das Saatgut gewisse Kriterien erfüllen und ein bestimmtes Etikett tragen. „Das ist mir zu mühsam“, gesteht die alte Dame. Franziska schämt sich, die Samen gratis mitzunehmen und geht enttäuscht mit leeren Händen nachhause.

### Zahl die Strafe!



Jakob ist ein

begeisterter Vielfaltsbauer. Er hat auf seinem Hof zig seltene Tomatensorten. Er verkauft auch Früchte und Gemüse auf einem Bauernmarkt. Da das Saatgut dafür nirgends erhältlich ist, gewinnt er es selbst. Im Frühling fragen ihn viele Kunden nach den seltenen Samen – sie kennen ihn und vertrauen auf die Qualität seiner Produkte. Doch Jakob darf sein Saatgut nicht hergeben – es droht ihm eine Verwaltungsstrafe. Er hat eine arbeitsintensive Landwirtschaft mit elf Mitarbeitern (=Arbeitseinheiten im Jahr) – daher gilt für ihn die Ausnahme für Nischenmärkte (Artikel 36) nicht.

## Was die Transparenz betrifft...

⊗ **Problem:** Die verpflichtende Registrierung von Sorten wird mit dem Ziel der Transparenz auf dem Markt argumentiert. Der Katalog garantiert jedoch keinesfalls, dass eine gelistete Sorte auch tatsächlich auf dem Markt verfügbar ist. Genauso wenig findet der Konsument dort Informationen über die zu erwartende Entwicklung einer Sorte unter lokalen Bedingungen. Informationen über die Genealogie einer Sorte können hingegen auf Wunsch des Züchters geheim gehalten werden (Artikel 75).

☺ **Lösung:** Transparenz kann viel einfacher durch Etikettierung geschaffen werden, etwa durch ein Etikett des Unternehmers (Artikel 28), ohne die Sorte im offiziellen Katalog registrieren zu müssen.

## „Amtlich anerkannte Beschreibung“ – eine sehr eingeschränkte Nische

⊗ **Problem:** Die vereinfachte Registrierung (Artikel 57) steht nur jenen Sorten offen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits auf dem Markt gewesen sind („historische Einschränkung“). Dabei gibt es sehr viele Pflanzen, die nur lokal genutzt wurden und deswegen nie auf dem Markt verfügbar waren. Weiters müssen eine oder mehrere Herkunftsregionen angegeben werden („geografische Einschränkung“). Das ist Unsinn: Kaum eine bedeutende landwirtschaftliche Art stammt aus Europa – weder Weizen, noch Äpfel, noch Tomaten. Pflanzen sind schon immer gereist und sollen das auch weiterhin dürfen.

☺ **Lösung:** Die historische und geografische Einschränkung löschen. Die vereinfachte Registrierung muss allen samenfesten Pflanzen, die nicht durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind, offen stehen.

## Artikel 36 “Nischenmärkte”

⊗ **Problem:** Artikel 36 bringt eine Ausnahme bei der Registrierung von Saatgut und anderem Vermehrungsgut. Diese Ausnahmen betreffen jedoch nur kleine Mengen. Sogenannte „Unternehmer“ – also z.B. jeder Landwirt – können davon nur Gebrauch machen, wenn sie maximal zehn Mitarbeiter haben und einen Jahresumsatz unter zwei Millionen Euro. Etikettierungsvorschriften und technische Anforderungen müssen garantiert werden – was finanzielle und technische Kosten nach sich zieht.

☺ **Lösung:** Alle kleinen Landwirte und Privatpersonen müssen gänzlich aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

## Zusammenfassung: Unsere wichtigsten Forderungen

### Zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt landwirtschaftlicher Kulturpflanzen:

- Keine verpflichtende Sortenzulassung und Zertifizierung für samenfestes Saat- und Pflanzgut, welches nicht durch ein geistiges Eigentumsrecht (IPR) geschützt ist
- Die historische und geografische Einschränkung löschen. Die vereinfachte Registrierung muss allen samenfesten Pflanzen, die nicht durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind, offen stehen.

### Zum Schutz und der Förderung von Demokratie und bäuerlichen Rechten:

- Der Austausch von Saat- und Pflanzgut zwischen Bauern, sowie zwischen Bauern und anderen Individuen, darf nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.
- Der Anwendungsbereich der Verordnung muss sich auf das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut *zum Zweck der kommerziellen Nutzung und oberhalb bestimmter Mengen beschränken*.
- Alle kleinen Landwirte, die mit Vermehrungsgut zu tun haben, müssen gänzlich vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden
- Delegierte Rechtsakte: Sämtliche delegierten Akte eliminieren.

### Zum Schutz und zur Förderung der Wahlmöglichkeit und Transparenz für VerbraucherInnen:

- Es ist sicherzustellen, dass samenfeste Sorten und Sorten, welche für den biologischen Landbau oder spezielle lokale Bedingungen gezüchtet wurden, nicht durch Normen einer (selbst freiwilligen) Zulassung, Zertifizierung oder durch Pflanzengesundheitsvorschriften diskriminiert werden.
- Für kleinste und kleine Unternehmen - sofern sie nicht mit gentechnisch veränderten Organismen oder Saat- und Pflanzgut arbeiten, das durch geistige Eigentumsrechte geschützt ist (Sortenschutz oder Patente) – sollen nur Grundvorschriften für Unternehmer gelten,
- Bei zugelassenen Sorten und Pflanzenmaterial muss Transparenz über die verwendeten Züchtungsmethoden und erteilten geistigen Eigentumsrechte sichergestellt sein.